

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 41

Helmstedt, den 17.10.2002

55. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

200.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2002	430
201.	Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2002	433
202.	Bekanntmachung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Büddenstedt	435
203.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Offleben vom 30.09.93 der Gemeinde Büddenstedt	440
204.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens vom 14.12.93 der Gemeinde Büddenstedt	442
205.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Reinsdorf vom 30.09.93 der Gemeinde Büddenstedt	444
206.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuß für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen	445

B. Nichtamtlicher Teil

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 01.10.02 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschl. Nachtrag gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	12.286.600,-- EUR		2.363.700,-- EUR	14.650.300,-- EUR
die Ausgaben	8.234.200,-- EUR		6.416.100,-- EUR	14.650.300,-- EUR
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	5.341.200,-- EUR		311.900,-- EUR	5.653.100,-- EUR
die Ausgaben	5.341.200,-- EUR		311.900,-- EUR	5.653.100,-- EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird um 75.000,-- EUR vermindert und gegenüber bisher 75.000,-- EUR nunmehr auf 0,-- EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird um 6.000,-- EUR verringert und gegenüber 48.800,-- EUR auf nunmehr 42.800,-- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 nicht geändert.

§ 6

Die bisherigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Büddenstedt, den 01.10.02

Gemeinde Büddenstedt

gez. Neddermeier

Bürgermeister

(L.S.)

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 16.10.2002 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 S. 3 NGO

vom 28.10.2002 bis 01.11.2002

und

vom 04.11.2002 bis 05.11.2002

zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Rathausplatz 2a (Zimmer 1) öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht über Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts liegt hier gem. § 109 Abs. 3 NGO in der o. g. Zeit ebenfalls öffentlich aus.

Büddenstedt, 17.10.2002

gez. Neddermeier

Bürgermeister

201.

Bekanntmachung der
1. Nachtragssatzung

der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung am 02.10.2002 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber	
	um	um	bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
<u>a) im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	231.300		575.100	806.400
die Ausgaben	125.200		681.200	806.400
<u>b) im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	5.400		165.700	171.100
die Ausgaben	5.400		165.700	171.100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000 €.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von 400 €.

Wolsdorf, den 02.10.2002

gez. Schmidt

Bürgermeister

(L.S.)

gez. Dannehl

Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 16.10.2002 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom *28.10.02 bis 01.11.02* und vom *04.11.02 bis 05.11.2002* zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.

Wolsdorf, den *17.10.2002*

gez. Dannehl

Gemeindedirektor:

(L.S.)

ABl.-Nr. 41 vom 17.10.2002

Bekanntmachung der
Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
in der Gemeinde Büddenstedt

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes – NGefAG – in der Fassung vom 20. 02. 1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 01. 10. 2002 für das Gebiet der Gemeinde Büddenstedt folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Straßen:
alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen einschließlich ihrer Bestandteile im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes und alle Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr geduldet wird;
2. Öffentliche Anlagen:
alle der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Spiel- und Bolzplätze sowie Schulhöfe, soweit sie als Spielplätze freigegeben sind.

§ 2

**Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen
und in öffentlichen Anlagen**

- (1) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte hat sicherzustellen, daß öffentliche Schilder, amtliche Verkehrszeichen, Beleuchtungseinrichtungen und Hydranten nicht durch Pflanzen, Zäune und andere Einrichtungen verdeckt bzw. in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.
- (2) Über die Grundstücksgrenze hängende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Trockene Äste sind vollständig zu entfernen. In den Straßenraum hineinwachsende Pflanzen sind bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.
- (3) Bäume, Sträucher und Hecken an Straßeneinmündungen dürfen höchstens 0,80 m hoch gehalten werden. Die Länge des so geschaffenen Sichtdreiecks muß nach beiden Seiten 10 m betragen. Zur Erhaltung der Vegetation und des Ortsbildes kann die Länge im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast verringert werden. Anderweitige Festsetzungen durch Bebauungspläne bleiben unberührt.

- (4) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Straßen und Anlagen nicht so angebracht werden, daß sie Personen oder Tiere verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (5) Eiszapfen und Schneeüberhänge an Gebäuden im Bereich von öffentlichen Straßen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, sind unverzüglich zu beseitigen oder abzusichern.
- (6) Es ist verboten, Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Wasser, Abwasser, Gas und Strom unbefugt zu öffnen.

§ 3

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten offener Feuer im Freien, soweit dies nicht durch andere Vorschriften geregelt ist, ist verboten.
- (2) Ausgenommen von Abs. 1 ist das Grillen von Lebensmitteln in dafür vorgesehenen Grillgeräten.

§ 4

Hausnummern

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind von ihren Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten auf deren Kosten mit der von der Gemeinde Büddenstedt zugeteilten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein. Es sind arabische Ziffern zu verwenden.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in einer Höhe von 2,00 m bis 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.

§ 5

Spielplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zum 12. Lebensjahr und deren Aufsichtspersonen benutzt werden.

- (2) Zum Schutze der Kinder ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,
- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuwerfen,
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder und Krankenfahrstühle,
 - d) Alkohol mitzubringen und zu verzehren.

§ 6

Ruhestörender Lärm

- (1) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Nieders. Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hinaus sind an Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe) und von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe) sowie an Sonn- und Feiertagen Tätigkeiten verboten, die gesundheitsgefährdenden Lärm verursachen können. Dies gilt insbesondere für
1. das Reinigen von Teppichen, Matratzen, Polstermöbeln oder Fahrzeugen durch Saugen oder Ausklopfen,
 2. das Hämmern, Sägen, Bohren oder ähnliche handwerkliche Tätigkeiten,
 3. den Betrieb motorbetriebener Rasenmäher (siehe auch 8. Bundesimmissionsschutz-Verordnung) und anderer Gartengeräte.
- (2) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind sowie Arbeiten gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art. Die in Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.

§ 7

Verunreinigungen

- (1) Das unbefugte Plakatieren, Bemalen, Beschreiben oder Beschmieren von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedigungen, Toren, Brücken, Bänken, Verkehrseinrichtungen, Straßen, Verteilerschränken, Bäumen, Leitungsmasten, Abfallbehältern, Streumaterialkästen, Fahrgastunterständen, Hinweistafeln jeglicher Art und Verkehrszeichen ist verboten.
- (2) Kraftfahrzeuge aller Art dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht gewaschen oder abgespritzt werden.

§ 8

Tierhaltung

- (1) Tierhalter oder die mit der Führung, Aufsicht und Pflege beauftragten Personen haben Haustiere so zu halten, daß die Anwohner nicht durch Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche unzumutbar belästigt oder gestört werden.
- (2) Hundehalter oder die mit der Führung, Aufsicht und Pflege beauftragten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß ihre Hunde
 - a) nicht unbeaufsichtigt auf Straßen und in Anlagen umherlaufen,
 - b) keine Personen oder Tiere gefährdend anspringen oder anfallen,
 - c) Straßen oder Anlagen nicht beschädigen oder durch Kot verunreinigen. Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung, Aufsicht oder Pflege beauftragte Person unverzüglich zur Reinigung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (3) Bissige Hunde müssen in der Öffentlichkeit einen Maulkorb tragen und von Personen, die körperlich dazu geeignet sind, an einer reißfesten Leine geführt werden.
- (4) Kinderspielplätze sowie andere zum Spielen und Liegen ausgewiesenen Flächen in öffentlichen Anlagen, Friedhöfe und Schulhöfe dürfen mit Hunden nicht betreten werden. Ausgenommen sind Blindenhunde.

§ 9

Ausnahmegenehmigungen

Die Gemeinde Büddenstedt kann von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 8 dieser Verordnung in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Diese bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Sie können jederzeit widerrufen werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne eine Ausnahme im Sinne des § 9 zu besitzen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und in öffentlichen Anlagen der Gemeinde Büddenstedt vom 08. 04. 1976 und die Verordnung über die Numerierung von Grundstücken in der Gemeinde Büddenstedt vom 14. 11. 1977 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft.

Büddenstedt, den 01. Oktober 2002

Gemeinde Büddenstedt

gez. Neddermeier

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 41 vom 17.10.2002

203.

**Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Dorfgemeinschaftshauses Offleben
vom 30.09.93**

der Gemeinde Büddenstedt

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 01.10.02 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Offleben beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende neue Fassung :

Für Veranstaltungen, die nicht unter § 2 fallen, werden folgende Gebühren erhoben:

	ortsansässige Personen und Organisationen	auswärtige Personen und Organisationen
1) Saal und Wirtschaftsräume		
pro Tag (01.10. – 30.04.)	220,00 €	360,00 €
pro Tag (01.05. – 30.09.)	180,00 €	320,00 €
b) Tagungen und Versammlungen		
pro Tag (01.10. – 30.04.)	100,00 €	160,00 €
pro Tag (01.05. – 30.09.)	70,00 €	120,00 €
c) Ausstellungen mit Ausschank		
1. Tag (01.10. – 30.04.)	200,00 €	300,00 €
je weiterer Tag (01.10. – 30.04.)x)	100,00 €	160,00 €
1. Tag (01.05. – 30.09.)	150,00 €	240,00 €
je weit. Tag (01.05. – 30.09.)x)	70,00 €	120,00 €
x) mit Ausschank		
2) Gemeinschaftsraum mit Wirtschaftsräumen		
pro Tag (01.10. – 30.04.)	80,00 €	160,00 €
pro Tag (01.05. – 30.09.)	60,00 €	140,00 €
3) Geschirrbenutzung pro Tag (Bei Beschädigung oder Abhandenkommen ist an die Gemeinde Schadenersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu leisten)	30,00 €	30,00 €

	ortsansässige Personen und Organisationen	auswärtige Personen und Organisationen
4) Einzelkarte Sauna	5,00 €	5,00 €
5) Zehnerkarten Sauna	45,00 €	45,00 €
6) Kühlraum pro Tag	5,00 €	5,00 €

Reinigungskosten bei besonderer Verschmutzung werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

In begründeten Fällen kann eine Kautions für die Saalbenutzung in Höhe von 500,00 € mit dem Gebührenbescheid erhoben werden.

§ 2

Diese 1. Änderung tritt am 01.01.03 in Kraft.

Büddenstedt, 02.10.02

Der Bürgermeister

gez. Neddermeier

(L.S.)

ABl.-Nr. 41 vom 17.10.2002

204.

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung

**der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Kindergartens
vom 14.12.93
der Gemeinde Büddenstedt**

Aufgrund der §§ 6, 8, und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 01.10.02 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Veranlagung erfolgt in der jeweiligen Staffel für vier-, fünf- und sechsstündige Betreuung. In Ausnahmefällen kann eine Änderung bei den Betreuungszeiten ab dem ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats vorgenommen werden. Die Einstufung erfolgt durch Selbsterklärung der Sorgeberechtigten. Der Selbsterklärung sind geeignete Nachweise zur Überprüfung beizufügen, z. B. Einkommensnachweis des Vorjahres.

Sind keine Einkommensnachweise beigelegt, werden die Höchstbeträge für die jeweilige Betreuungsform festgesetzt.

§ 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühren betragen monatlich

a) bei vierstündiger Betreuung bei einem Monatseinkommen von:

1.	über 3500,-- €			118,00 €
2.	3.000,01 €	bis	3.500,00 €	107,00 €
3.	2.500,01 €	bis	3.000,00 €	95,00 €
4.	2.000,01 €	bis	2.500,00 €	83,00 €
5.	1.500,01 €	bis	2.000,00 €	70,00 €
6.	1.000,01 €	bis	1.500,00 €	59,00 €
7.	bis 1000,00 €			47,00 €

b) bei fünfstündiger Betreuung bei einem Monatseinkommen von:

1.	über 3500,-- €			128,00 €
2.	3.000,01 €	bis	3.500,00 €	116,00 €
3.	2.500,01 €	bis	3.000,00 €	103,00 €
4.	2.000,01 €	bis	2.500,00 €	90,00 €
5.	1.500,01 €	bis	2.000,00 €	76,00 €
6.	1.000,01 €	bis	1.500,00 €	64,00 €
7.	bis 1000,00 €			51,00 €

c) bei sechsständiger Betreuung bei einem Monatseinkommen von:

1.	über 3500,-- €			138,00 €
2.	3.000,01 €	bis	3.500,00 €	125,00 €
3.	2.500,01 €	bis	3.000,00 €	111,00 €
4.	2.000,01 €	bis	2.500,00 €	97,00 €
5.	1.500,01 €	bis	2.000,00 €	82,00 €
6.	1.000,01 €	bis	1.500,00 €	69,00 €
7.	bis 1000,00 €			55,00 €

Für Kinder, die außerhalb der Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wird der jeweilige Höchstbetrag erhoben.

§ 2

Diese 1. Änderung tritt am 01.01.03 in Kraft.

Büddenstedt, 01.10.02

Der Bürgermeister

gez. Neddermeier

(L.S.)

ABl.-Nr. 41 vom 17.10.2002

**der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Gemeinschaftshauses Reinsdorf
vom 30.09.93**

der Gemeinde Büddenstedt

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 01.10.02 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Reinsdorf beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung :

Für Veranstaltungen, die nicht unter § 2 fallen, werden folgende Gebühren erhoben:

	ortsansässige Personen und Organisationen	auswärtige Personen und Organisationen
1. großer Gemeinschaftsraum mit Küchenbenutzung		
pro Tag (01.10. – 30.04.)	60,00 €	100,00 €
pro Tag (01.05. – 30.09.)	50,00 €	90,00 €
2. kleiner Gemeinschaftsraum mit Küchenbenutzung		
pro Tag (01.10. – 30.04.)	30,00 €	60,00 €
pro Tag (01.05. – 30.09.)	25,00 €	50,00 €
3. kleiner Gemeinschaftsraum <u>ohne</u> Küchenbenutzung		
pro Tag (01.10. – 30.04.)	25,00 €	50,00 €
pro Tag (01.05. – 30.09.)	20,00 €	40,00 €

Reinigungskosten bei besonderer Verschmutzung werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

In begründeten Fällen kann eine Kautions für die Benutzung der Gemeinschaftsräume in Höhe von 300,-- EUR mit dem Gebührenbescheid erhoben werden.

§ 2

Diese 1. Änderung tritt am 01.01.03 in Kraft.

Büddenstedt, 02.10.02

Der Bürgermeister

gez. Neddermeier

(L.S.)

**206 Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuß für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen**

Am Montag, dem 21.10.2002, findet um 15.00 Uhr im großen Sitzungssaal, Südertor 6, Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde:
Für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 13.06.2002
6. Mitteilungen der Frauenbeauftragten
7. Tätigkeitsbericht der Frauenbeauftragten für den Zeitraum 01.01.2001 bis 30.06.2002
8. Schuldnerberatung; Erfahrungsbericht der Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Helmstedt
9. Aufhebung der Heranziehungsvereinbarungen zur Durchführung von Aufgaben nach dem Bundes-sozialhilfegesetz
10. Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes;
hier: Änderung der Heranziehungssatzung
11. Haushalt 2003; Zuschüsse an Verbände, Vereine und sonstige Organisationen
12. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 10.10.2002

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Oberkreisdirektor

In Vertretung

gez. Krüger

ABl.-Nr. 41 vom 17.10.2002

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR

Für den Gesamthalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian